



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

An die  
unteren Abfallbehörden

Bearbeitet von  
Hans-Jürgen Rak

- siehe Verteiler -

E-Mail-Adresse:  
Hans-Juergen.Rak  
@mu.niedersachsen.de\*

Regions- und kreisangehörigen  
Städte und Gemeinden

Nachrichtlich:  
MI, ML, StK, AG KomSpV

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
38 - 62800/3/1 E 2 -

Durchwahl (0511) 120-  
3232

Hannover  
3 .03.2014

**Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen au-  
ßerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO);  
Außerkräfttreten zum 31.3.2014**

Die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) ist aus Gründen der Deregulierung befristet und tritt mit Ablauf des 31.3.2014 außer Kraft.

Für die über diesen Zeitpunkt hinaus regelungsbedürftigen Lebenssachverhalte sollen die notwendigen Bestimmungen mit einer neuen Verordnung getroffen werden. Der Entwurf einer neuen Verordnung befindet sich in dem Verfahren zur Freigabe zur Verbandsbeteiligung. Die Verbandsbeteiligung wird voraussichtlich im März dieses Jahres beginnen können. Den Verbänden wird eine Frist von 6 Wochen eingeräumt werden. Danach werden die Stellungnahmen zu bewerten und abzustimmen sein, bevor das Kabinett die neue Verordnung beschließen kann.

In dem Verordnungsentwurf ist die Möglichkeit, allgemeine Brenntage zu bestimmen, nicht mehr vorgesehen. Er umfasst jedoch weiterhin Ausnahmebestimmungen, nach denen die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Anlagen in folgenden Verfahren ermöglicht wird:

- auf Antrag im Einzelfall, nach Erlaubnis der unteren Abfallbehörden und

- nach einer Anzeige bei der Gemeinde bei einem Befall mit bestimmten Schadorganismen und bei pflanzlichen Abfällen, die im Wald anfallen; die Liste der Pflanzen und Pflanzenteile mit den zugeordneten Schadorganismen wird aktualisiert.
- Die Beseitigung von Treibsel durch Verbrennen kann weiterhin von den unteren Abfallbehörden auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden.

Die neue Verordnung wird zeitlich nicht unmittelbar an die auslaufende Verordnung anschließen. Für die Zeit ab dem 1.4.2014 gebe ich deshalb folgende Hinweise:

Die Bestimmung allgemeiner Brenntage ist nicht mehr zulässig.

Unabhängig von den durch Rechtsverordnung bestimmten generellen Ausnahmen vom Anlagenzwang bestehen für die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen und Treibsel folgende Handlungsmöglichkeiten:

1. Einzelfallentscheidungen nach § 28 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Die untere Abfallbehörde kann in außergewöhnlichen Ausnahmekonstellationen im Einzelfall zulassen, dass pflanzliche Abfälle zum Zweck der Beseitigung auch außerhalb dafür zugelassener Anlagen behandelt und insoweit auch verbrannt werden dürfen. Die Behörde hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Regelung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Der Zweck der Regelung setzt voraus, dass die bundesrechtlich bestimmten Vorgaben wie z. B. die Abfallhierarchie, der Vorrang der Verwertung, die Überlassungspflicht und der allgemeine Grundsatz der Abfallbeseitigung, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist, beachtet werden.

2. Entsorgung nach Maßgabe des Pflanzenschutzgesetzes.

Soweit Stoffe nach dem Pflanzenschutzgesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zu entsorgen sind, findet das KrWG keine Anwendung.

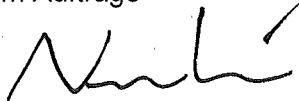
### **Veranstaltungen zur Pflege eines Brauchtums**

Soweit Pflanzen und Pflanzenteile im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung zur Pflege des Brauchtums verbrannt werden, finden die Bestimmungen über die Beseitigung von Abfällen (z. B. § 28 KrWG) keine Anwendung. Dies betrifft die im Laufe der Zeit entstandenen und überlieferten Bräuche, wie z. B. die Osterfeuer, die als öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden. Die Bestimmung als Brauchtumsfeuer ist insoweit von dem Zweck der Handlung, der Pflege eines Brauchtums, abhängig. Hierfür ist geeignetes Brennmaterial zu nutzen, das entweder gezielt für

diesen Zweck erzeugt oder beschafft wird und kein Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 des KrWG ist oder als pflanzlicher Abfall bei der Verbrennung im Rahmen eines Brauchtumsfeuers andere Brennmaterialien ersetzt und insoweit eine Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist. Hierbei handelt es sich um eine widerlegbare Vermutung, die voraussetzt, dass das Brauchtumsfeuer auch durchgeführt worden wäre, wenn die pflanzlichen Abfälle nicht vorhanden gewesen wären. Tritt der Zweck der Brauchtumspflege zurück und tritt der Zweck der Entledigung der Pflanzen oder Pflanzenteile in den Vordergrund, finden die Bestimmungen über die Beseitigung von Abfällen Anwendung.

Die unteren Abfallbehörden werden gebeten, einen Überdruck des Erlasses an die regions- und kreisangehörigen Städte und Gemeinden in ihrem Gebiet weiterzuleiten.

Im Auftrage



Nernheim

**Anlage: Verteiler untere Abfallbehörden:**

Hansestadt	Lüneburg	Am Ochsenmarkt 1	21335	Lüneburg
Landkreis	Ammerland	Ammerlandallee 12	26655	Westerstede
Landkreis	Aurich	Fischteichweg 7-13	26603	Aurich
Landkreis	Cloppenburg	Eschstraße 29	49661	Cloppenburg
Landkreis	Cuxhaven	Vinzent-Lübeck-Straße 2	27474	Cuxhaven
Landkreis	Diepholz	Niedersachsenstraße 2	49356	Diepholz
Landkreis	Emsland	Ordeniederung 1	49716	Meppen
Landkreis	Friesland	Lindenallee 1	26441	Jever
Landkreis	Gifhorn	Schloßplatz 1	38518	Gifhorn
Landkreis	Goslar	Klubgartenstraße 6	38640	Goslar
Landkreis	Göttingen	Reinhäuser Landstraße 4	37083	Göttingen
Landkreis	Grafschaft Bentheim	Van-Delden-Straße 1-7	48529	Nordhorn
Landkreis	Hameln-Pyrmont	Süntelstraße 9	31785	Hameln
Landkreis	Harburg	Schloßplatz 6	21423	Winsen/Luhe
Landkreis	Heidekreis	Vogteistraße 19	29683	Bad Fallingb.ostel
Landkreis	Helmstedt	Südertor 6	38350	Helmstedt
Landkreis	Hildesheim	Bischof-Janssen-Straße 31	31134	Hildesheim
Landkreis	Holzminden	Bürgermeister-Schrader-Straße 24	37603	Holzminden
Landkreis	Leer	Bergmannstraße 37	26789	Leer/Ostfriesland
Landkreis	Lüchow-Dannenberg	Königsberger Straße 10	29439	Lüchow, Wendland
Landkreis	Lüneburg	Auf dem Michaeliskloster 4	21335	Lüneburg
Landkreis	Nienburg (Weser)	Schloßplatz	31582	Nienburg/Weser
Landkreis	Northeim	Medenheimer Straße 6/8	37154	Northeim
Landkreis	Oldenburg	Delmenhorster Straße 6	27793	Wildeshausen
Landkreis	Osnabrück	Am Schölerberg 1	49082	Osnabrück

Landkreis	Osterholz	Osterholzer Straße 23	27711	Osterholz-Scharmbeck
Landkreis	Osterode am Harz	Herzberger Straße 5	37520	Osterode am Harz
Landkreis	Peine	Burgstraße 1	31224	Peine
Landkreis	Rotenburg (Wümme)	Hopfengarten 2	27356	Rotenburg/Wümme
Landkreis	Schaumburg	Jahnstraße 20	31655	Stadthagen
Landkreis	Stade	Am Sande 2	21682	Stade
Landkreis	Uelzen	Veerßer Straße 53	29525	Uelzen
Landkreis	Vechta	Ravensberger Straße 20	49377	Vechta
Landkreis	Verden	Lindhooper Straße 67	27283	Verden/Aller
Landkreis	Wesermarsch	Poggenburger Straße 15	26919	Brake/Unterweser
Landkreis	Wittmund	Am Markt 9	26409	Wittmund
Landkreis	Wolfenbüttel	Bahnhofstraße 11	38300	Wolfenbüttel
Region	Hannover	Hildesheimer Straße 20	30169	Hannover
Stadt	Braunschweig	Platz der Deutschen Einheit 1	38100	Braunschweig
Stadt	Cuxhaven	Rathausplatz 1	27472	Cuxhaven
Stadt	Delmenhorst	Rathausplatz 1	27749	Delmenhorst
Stadt	Emden	Frickensteinplatz 2	26721	Emden/Ostfriesland
Stadt	Göttingen	Hiroshimaplatz 1-4	37083	Göttingen
Stadt	Hildesheim	Markt 1	31134	Hildesheim
Stadt	Oldenburg	Markt 1	26122	Oldenburg/Oldenburg
Stadt	Osnabrück	Bierstraße 28	49074	Osnabrück
Stadt	Salzgitter	Joachim-Campe-Straße 6-8	38226	Salzgitter
Stadt	Wilhelmshaven	Rathausplatz 1	26382	Wilhelmshaven
Stadt	Wolfsburg	Porschestraße 49	38440	Wolfsburg
Zweckverband	Abfallwirtschaft Celle	Braunschweiger Heerstr. 109	29227	Celle

Nachrichtlich:

**Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,**

Lavesallee 6, 30169 Hannover;

**Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Calenberger Straße 2, 30169 Hannover;

**Niedersächsische Staatskanzlei**

Planckstraße 2, 30169 Hannover;

**Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen**

c/o Niedersächsischer Städtetag, Prinzenstraße 17, 30159 Hannover.